

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/9
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail an:
post.l9@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMWFW-94.132/0003-I/9/2015	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/155/Hü/NK DI Claudia Hübsch	Durchwahl 3007	Datum 07.10.2015
---	--	-------------------	---------------------

Verordnung des BMWFW über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutzverordnung 2015 - ExSV 2015) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorliegende Entwurf der Explosionsschutzverordnung 2015 (ExSV 2015) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU in innerstaatliches Recht. Die Regelungen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen werden damit neu gefasst, wobei der technische Inhalt unverändert bleibt.

Mit § 10 der Verordnung wird Händlern vorgeschrieben, Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität erforderlich sind, für Behörden bereitzustellen. Da Händler auf die Informationen der Hersteller angewiesen sind, sollte im § 7 zur Klarstellung eine Verpflichtung der Hersteller bzw. im § 9 eine Verpflichtung für Importeure aufgenommen werden, diese Informationen für diesen Fall an die Importeure bzw. Händler weitergeben zu müssen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns folgendes anzumerken, das eigentlich die EU-Richtlinien (z.B. 1999/92/EG) und nicht speziell die neue ExSV 2015 betrifft.

Es wird angeregt, die Gerätekategorien bzw. Ex-Zonen sinnvoll zu benennen, da die Einteilung derzeit extrem kompliziert und Mitarbeitern kaum zu vermitteln ist.

Dazu folgendes Beispiel:

Gerätegruppe I für Bergbau

Gerätegruppe II für Übertaganlagen mit folgender Unterteilung:

Ex Zone 0 => Gerätekategorie 1G

Ex Zone 1 => Gerätekategorie 2G oder 1G

Ex Zone 2 => Gerätekategorie 3G oder 2G oder 3G

Ex Zone 20 => Gerätekategorie 1D

Ex Zone 21 => Gerätekategorie 2D oder 1D

Ex Zone 22 => Gerätekategorie 3D oder 2D oder 1D

Gerätegruppe III

In der EN 60079-0 für Stäube eingeführt, obwohl sie in keiner EU-Richtlinie vorkommt

Es ist fraglich, wie man einem Mitarbeiter vermitteln soll, dass Gase in Zonen 0 bis 2 und Stäube in Zonen 20 bis 22 eingeteilt werden, warum die Gerätekategorie immer um eine Zahl größer ist als die zugehörige Zone und wie der Mitarbeiter verstehen soll, was der Unterschied zwischen einer Gerätegruppe und einer Gerätekategorie ist.

Es wird daher angeregt, dies einfacher und logischer zu regeln, um damit Unfälle zu verhindern.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin